



# Entwicklung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Es gibt neue Technische Regeln zur OStrV: TROS Laserstrahlung. Die Beschaffung neuer Arbeitsmittel und der Bestandsschutz alter Arbeitsmittel werden in zwei Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit beschrieben. Erstmals wird eine Methode zur Beurteilung psychischer Belastungen offiziell in einer TRBS vorgestellt. Zu den Piktogrammen der CLP-Verordnung sind drei aktuelle Plakate zum Ausdrucken erschienen.

## Europäische Union

Im Mai 2015 wurde die REACH-Verordnung durch [Verordnung \(EU\) Nr. 2015/830](#) geändert. Sie legt Anforderungen an **Sicherheitsdatenblätter** für Gefahrstoffe ab 1.6.2015 fest. Die Klassifizierung und Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung ist ab sofort auch für Gemische im Sicherheitsdatenblatt aufzuführen. Erteilte Zulassungen und Beschränkungen nach REACH müssen ab jetzt ebenfalls im Sicherheitsdatenblatt erwähnt werden. Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dürfen bereits vorhandene Sicherheitsdatenblätter nach Artikel 2 dieser Verordnung bis 31.05.2017 weiterverwendet werden.

## Gesetze und Verordnungen des Bundes

Im Mai 2015 wurde die **Druckgeräteverordnung (14. ProdSV)** in einer Neufassung verkündet. Sie setzt die EU Druckgeräte-Richtlinie [2014/68/EU](#) von Juni 2014 in deutsches Recht um und gilt für die Bereitstellung von Dampfkesseln, Rührbehältern, Druckluftkompressoren, Feuerlöschern, Armaturen und anderen Druckgeräten mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar auf dem deutschen Markt. Der § 12 „Einstufung von Druckgeräten“ tritt am 1.6.2015 in Kraft. Gefährliche Fluide müsse nun gemäß der neuen [CLP-Verordnung](#) bezeichnet werden. Die bisherigen neun Diagramme werden ohne inhaltliche Änderungen übernommen. Die übrigen Bestimmungen treten erst am 19.07.2016 in Kraft. Eigenhersteller werden gemäß § 2 (6) sowie § 5 (1) künftig Herstellern gleich gestellt. Die Gefahrenanalyse wird jetzt Risikoanalyse genannt und soll nunmehr auch die Verhältnisse am Aufstellort berücksichtigen. Die Pflichten der Händler, Hersteller, Einführer und anderer Wirtschaftsakteure werden genauer als bisher beschrieben. Die Novelle ist eine Folge des sogenannten „new alignment package“ zur Verbesserung des Warenverkehrs mit CE-Kennzeichnungspflichtigen Produkten (s. Newsletter Arbeitsschutz 03/14 und 06/14). Wenn das Druckgerät unter mehrere EU-Richtlinien fällt, muss künftig nur noch eine Konformitätserklärung ausgestellt werden.

**TIPP** Wenn Sie Druckgeräte für eigene Zwecke herstellen, bereiten Sie sich auf die Pflichten eines Herstellers nach der 14. ProdSV bis zum 19. Juli 2016 vor.

## Technische Regeln und Richtlinien des Bundes

Im Mai 2015 wurden neue Technische Regeln zur Laserstrahlung veröffentlicht:

- TROS Laserstrahlung Teil Allgemeines
- TROS Laserstrahlung Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung
- TROS Laserstrahlung Teil 2: Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung
- TROS Laserstrahlung Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung.

Die Gliederung in vier verschiedene Einzelregeln entspricht der TROS Inkohärente Optische Strahlung (TROS IOS) vom Januar 2014 (siehe Newsletter Arbeitsschutz 01/14). Sie konkretisieren gemeinsam die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) von 2010, die wiederum die europäische Richtlinie 2006/25/EG von 2006 in deutsches Recht umsetzt. Laser werden zum Trennen oder Fügen von Material u.a.m. genutzt. Bisher waren die Vorgaben auf viele Vorschriften, Normen, Regeln und andere verteilt. Jetzt sind sie übersichtlich zusammengefasst und vertieft worden. Laser werden entsprechend ihrem Gefährdungspotential für Augen und Haut in sieben Laserklassen von 1 (ungefährlich) bis 4 (sehr gefährlich) eingeteilt. Laserstrahlung der Klasse 4 kann Brände und Explosionen auslösen. Für die gefährlichen Laserklassen 3R, 3B und 4 sind Laserschutzbeauftragte zu bestellen. Laserschutzbrillen und technische Schutzmaßnahmen wie Laserschutzwände sind hier ebenfalls Pflicht. Weitergehende Informationen werden aus Platzgründen erst in der nächsten Ausgabe (06/15) gegeben.

Im Mai 2015 wurde die **TRBS 1151 „Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel – Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem“** in einer umfassend novellierten Fassung veröffentlicht. Dabei wurden die Inhalte der gleichzeitig zurückgezogenen TRBS 2210 „Gefährdung durch Wechselwirkungen“ mit aufgenommen. Die Regel untersucht das Zusammenwirken von Arbeitsmitteln, Arbeitsgegenständen, Menschen, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumgebung. Die Gesamtheit dieser Beziehungen wird als ergonomischer Zusammenhang bezeichnet. Selbst, wenn jedes Element des Arbeitssystems für sich genommen geeignet und sicher ist, können durch Wechselwirkung der Elemente gesundheitliche und seelische Belastungen oder sogar Gefährdungen entstehen. Daher ist das gesamte Arbeitssystem bei jeder Gefährdungsbeurteilung eingehend zu untersuchen. Die Regel nennt Beispiele für wichtige ergonomische Daten und verweist auf einschlägige Normen und Literatur. In der Anlage 1 werden die folgenden Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung körperlicher und seelischer Belastungen aufgeführt:

- BAuA Leitmerkmalermethode Heben, Halten, Tragen von Lasten,
- BAuA Leitmerkmalermethode Ziehen, Schieben von Lasten,
- BAuA Leitmerkmalermethode manuelle Arbeitsprozesse sowie
- DGUV – Ideentreffen zur Ermittlung psychischer Belastungen (DGUV 206-007).

Erstmals erhalten die Betriebe durch den Verweis auf DGUV 206-007 ein rechtssicheres Instrument für die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen. Auf Seite 22 liefert die TRBS 1151 eine kurze Beschreibung der Vorgehensweise bei einem Ideentreffen zur Ermittlung psychischer Belastungen: Start ist die Frage: „Was läuft – Was läuft nicht?“ Anschließend soll das Hauptthema gefunden werden. Im dritten Schritt wird nach Lösungen gesucht und im vierten werden die Ergebnisse schriftlich festgehalten.

In insgesamt sechs weiteren Anlagen werden jeweils zahlreiche Beispiele für die Ermittlung und Beurteilung von Belastungen und Gefährdungen und Findung von Schutzmaßnahmen vorgestellt. In Anlage 6 ist ein Bewertungsschema zur Überprüfung der **Manipulationssicherheit** von Schutzeinrichtungen an Maschinen aufgeführt.

**TIPP** Prüfen Sie, ob Ideentreffen nach DGUV 206-007 für Sie als Methode zur Ermittlung und Beurteilung psychischer Gefährdungen geeignet ist.

**TIPP** Prüfen Sie anhand der Beispiele in den Anlagen zur TRBS 1151, ob Sie die Themen Ergonomie und Wechselwirkungen im Arbeitssystem ausreichend in Ihren Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt haben.

Im Mai 2015 sind zwei **Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit**, abgekürzt **BekBS** im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht worden. BekBS sind fachliche Hilfestellung für die Interpretation der Betriebssicherheitsverordnung und keine rechtlich bindenden Regeln. Bislang gab es nur eine BekBS über rückwärtsfahrende Baumaschinen (BekBs 2111).

Die **BekBS 1113 „Beschaffung von Arbeitsmitteln“** hilft bei der Umsetzung von § 3 Absatz 3 BetrSichV 2015. Danach soll „die Gefährdungsbeurteilung bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden“. Auf insgesamt 42 Seiten beschreibt die BekBS 1113, wie der Arbeitsschutz von der Bedarfsermittlung bis zur Inbetriebnahme berücksichtigt werden kann. Die Konkretisierung des Bedarfs und die Erstellung einer Anforderungsliste stehen am Anfang. Während bei der Bestellung von Katalogware eine exakte Bestellspezifikation ausreichend ist, wird in komplexen Fällen ein Lastenheft erforderlich. Dabei sind mindestens die folgenden Sicherheitsanforderungen zu ermitteln:

- Zugänge,
- Sicherheitsabstände,
- Ergonomische Bedingungen (s.a. die neue TRBS 1151),
- Vorgehen bei der Störungsbeseitigung,
- Brand- und Explosionsschutzkonzept,
- Sicherheitskonzept sowie
- Maßnahmen gegen Fehlbedienung.

Im Anhang wird am Beispiel von Leitern, Lieferwagen, Fräsmaschinen, Druckanlagen sowie Großwasserraumkesseln gezeigt, wie dies in der Praxis aussehen kann.

**TIPP** Prüfen Sie anhand des Schemas auf Seite 6 der BekBS 1113, ob in Ihrem Verantwortungsbereich der Arbeitsschutz bei der Beschaffung verbessert werden kann.

Die zweite neue BekBS trägt den Titel: **BekBS 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“**. Dabei geht es um das Thema **Bestandsschutz für Arbeitsmittel**. Viele glauben, dass Arbeitsmittel, die über eine CE-Kennzeichnung verfügen oder den Mindestvorschriften nach BetrSichV genügen, einen Bestandsschutz haben, der sie vor kostspieligen Nachrüstungsanforderungen schützt. Dabei wird übersehen, dass das Arbeitsschutzgesetz in § 4 den Stand der Technik als Maßstab vorschreibt. Dieser Stand der Technik ist einem stetigen Wandel unterworfen. Auch die bis Mai 2015 gültige Fassung der Betriebssicherheitsverordnung forderte in § 4 Maßnahmen nach dem Stand der Technik „entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung“. Ein Passus, der von vielen vermutlich überlesen wurde. In einem Grundsatzurteil vom 02.03.2010 (VI ZR 223/09) bejaht der Bundesgerichtshof (BGH) grundsätzlich eine Nachrüstpflicht an einen neuen Stand der Technik, allerdings erst nach Ablauf eines

angemessenen Zeitraums nach Erscheinen geänderter Regeln und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015 fordert in § 3 Absatz 7, dass die Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsmitteln regelmäßig zu überprüfen ist. „Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums zu vermerken.“ Zitatende. Gerade durch die letzten beiden Sätze schränkt die neue Betriebssicherheitsverordnung den Bestandsschutz von Arbeitsmitteln deutlicher ein als bisher. Das Zauberwort heißt einmal mehr „Gefährdungsbeurteilung“. Sie muss regelmäßig dokumentiert wiederholt werden. Die BekBS 1114 von Mai 2015 gibt dafür Hilfestellung. Am Beispiel von Gabelstaplern, Druckluftnaglern, Winterdienstgeräten, Lastenaufzügen, Rührwerksbehältern, Rohrleitungsbauwerke und Leittechniksystemen in verfahrenstechnischen Anlagen wird dies exemplarisch vorgeführt. Die Ermittlung des Standes der Technik soll vorrangig auf der Basis von Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS), DGUV-Regeln und weiterer einschlägiger Veröffentlichungen von BAuA und Fachverbänden erfolgen. Die harmonisierten Normen zur EU-Maschinenrichtlinie und anderer richten sich nach der BekBS 1114 ausdrücklich nur an den Hersteller, aber nicht an den Verwender. Es heißt dort, die Normen seien auf neue Produkte ausgerichtet und berücksichtigen nicht die Verhältnisse am Arbeitsplatz bzw. die Verwendung von Arbeitsmitteln. Anlässe für eine Überprüfung der Arbeitsmittel sind nach Ziffer 3.3 BekBS 1114:

- Erreichen eines festgelegten Termins für die regelmäßige Wirksamkeitsprüfung,
- Änderungen der Gegebenheiten z.B. neue Arbeitsverfahren, neue Umgebungsbedingungen, Änderungen am Arbeitsmittel,
- Verbesserung nach neuen Erkenntnissen wie nach Unfällen, Beinahe-Ereignissen, neuen technischem Regelwerk sowie Änderung des Standes der Technik beim Bereitstellen auf dem Markt.

Ergeben sich Notwendigkeiten für neue Schutzmaßnahmen, so sollen diese nur umgesetzt werden, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Zwar ist die Verhältnismäßigkeit nicht in den Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz explizit enthalten, doch ist die Betrachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem präventiven Nutzen und dem betrieblichen Aufwand zulässig, damit keine Missverhältnisse zwischen Aufwand und Nutzen entstehen. Wenn eine geeignete und erforderliche Maßnahme nicht verhältnismäßig ist, so muss eine Entscheidung getroffen werden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitsmittel weiter verwendet werden kann. Dann kommen auch organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen in Frage, wie auch die Beispiele in der BekBS 1114 zeigen.

**TIPP** Legen Sie für die bei Ihnen vorkommenden Arbeitsmittel Regeln für die Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung fest.

**TIPP** Stellen Sie Technische Regeln und andere Erkenntnisquellen zur Ermittlung des Standes der Technik für die bei Ihnen vorkommenden Arbeitsmitteln zusammen, damit sie bei Bedarf zur Hand sind.

## Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Keine Änderungen im Mai 2015.

## Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

DGUV Regel 113-001 **Explosionsschutz-Regeln** (EX-RL). *Anmerkung:* Die aktuelle Ergänzungslieferung von März 2015 berücksichtigt die Änderungen von BetrSichV und GefStoffV im Februar 2015. Geändert wurde die Gliederung in Ziffer 1.2.2.4 Flüssiggasflaschen.

DGUV Regel 100-500 Nr. 2.32 **„Betreiben von Sauerstoffanlagen“ wurde zurückgezogen.** *Anmerkung:* Bitte löschen Sie diese Regel in Ihrem Rechtsverzeichnis.

DGUV Regel 100-500 Nr. 2.33 **„Betreiben von Anlagen für den Umgang mit Gasen“ wurde zurückgezogen.** *Anmerkung:* Bitte löschen Sie diese Regel in Ihrem Rechtsverzeichnis. Die beiden alten DGUV Regeln wurden durch die neuen TRBS 3145 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter“ und 3146 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“ überflüssig.

DGUV 213-034 „GHS – Hilfe zur Umsetzung der CLP-Verordnung“.

DGUV 213-035 „GHS – Plakat: Physikalisch-chemische Gefahren und Umweltgefahren – Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach der alten GefStoffV“.

DGUV 213-036 „GHS-Plakat: Brand- und Explosionsschutz – Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach GefStoffV“.

DGUV 213-037 „GHS – Plakat: Gesundheitsgefahren – Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach GefStoffV“.

**TIPP** Hängen Sie die drei letztgenannten Plakate in Ihren Betrieben als aktuelle Information über die neuen Piktogramme für Gefahrstoffe aus.

DGUV 212-621 „Kurzinformation Gehörschutz“ *Anmerkung:* ersetzt BGI 8521.

DGUV 311-002 „Arbeitsschutzmanagementsysteme – Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Verfahrensgrundsatz für die Beratung und Begutachtung“

DGUV 315-201 „Anforderungen an die Ausbildung von fachkundigen Personen für die Überprüfung und Beurteilung der Beleuchtung von Arbeitsstätten“. *Anmerkung:* Aktualisierung von BGG 217.

## Normenwerk

DIN EN 131-6 Leitern – Teil 6: **Teleskopleitern** *Anmerkung:* Konstruktionsmerkmale und Prüfverfahren für Teleskopleitern wurden erstmalig festgelegt.

VdS 3537 Umgang mit **Magnesium** – Gefahren und Schutzkonzepte.

## Downloads

Leitfaden „Barrierefreie Arbeitsplätze planen und gestalten“ – Verwaltungs-BG

Lagerung von Gefahrstoffen in der Bauwirtschaft – BG Bau

## Impressum

© **Unternehmensberatung Stottrop** · Jörg Stottrop MBA, Sicherheitsfachkraft  
 Bahnhofstr. 2 · 50999 Köln · Tel. 0 22 36 - 50 97 40 4 · E-Mail: js-02@stottrop-online.de · www.stottrop-online.de  
 Gestaltung: www.reinshagen-mediendesign.de  
 Dieser Newsletter Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt keine Rechtsberatung dar.